

## Anlage 23 zur BV / 0761 / 2023

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 27 / 2023  
**Antragsteller:** Silvio Müller (natürliche Person)  
**Maßnahme:** Tagesveranstaltung „alles rollt“ –  
Graffiti und Musik am 14.10.2023

### Beschreibung der Maßnahme:

Herr Müller ist eine in der Jugendszene stark präsenzte Person mit dem Ziel der persönlichkeitsprägenden Jugendarbeit im Landkreisgebiet Bitterfeld-Wolfen. Die Hip-Hop-Subkultur mit Rap, Graffiti, DJ-Scratch-Kultur und Breakdance, sowie dem sportlichen Ausgleich der Skater-Kultur soll wieder heimisch werden in Wolfen und Umgebung. Silvio Müller setzt sich engagiert für die doch oft vergessene Jugendszene ein und will mit Veranstaltungen wie dieser, die angebotenen Möglichkeiten der Region aufzeigen und den eingeladenen überregionalen Künstlern die im Landkreis vorhandene und aufgeschlossene Jugendszene vorstellen.

Das Konzept von „alles rollt“ beinhaltet von 16:00 – 20:00 Uhr freies offenes Skaten und Basketballspielen sowie ein Graffiti-Contest für kreative Ausdrucksmöglichkeiten auf dem Skaterpark in Wolfen-Nord und ab 22 Uhr bis open end im Club 84 (Wolfen) eine Vielzahl an Konzerten mit Hip Hop / Rap / Reggae Künstlern und DJ-Scratching Beiträgen zum Abtanzen und Bestaunen. Unterstützung bei der Umsetzung erhält Herr Müller von der Kulturinitiative „culture2people“. Der Eigenanteil wird durch die Erhebung von günstigen Eintrittspreisen getragen um das Kulturangebot für Jedermann zugänglich zu machen. Auf Grund der Rückstellung der Beschlussfassung des Fördermittelantrages wurde die Terminfestsetzung auf den 14.10.2023 verschoben. Ohne Förderung des Projektes kann dieses mit eigenen Mitteln nicht umgesetzt werden.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 1.428,57 EUR

beantragte Fördersumme: 1.000,00 EUR

### Kostengliederung:

Honorar / Aufwand für Künstler / DJs: 900,00 EUR

(Yarden Eden Crew, Longfingah, Leyze, Amir P., 067erz, WSR & Friends, Flaiz & Mic L, Moskitozz, u.a. Bands  
DJs – Psychout aka Acid Jack, Magic Mayer, Das Zauberwerk, OHRWO, Polytox, u.a. DJs)

Raummiete Club 84: 300,00 EUR

Sonstige Kosten: 228,57 EUR

(Technik, Werbung, Materialien – mit Einzelwert unter 150,00 €)

beantragt Gesamtkosten: 1.428,57 EUR

### Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.428,57 EUR

### Finanzplan:

Eigenmittel: 10,00% = 142,86 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 0,00% = 0,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 20,00% = 285,71 EUR

beantragt Förderung Landkreis: 70,00% = 1.000,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 1.000,00 EUR  
70,00% der anerkannten Kosten 1.428,57 EUR

### **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag auf Kulturförderung i. V. m d. Nachtrag vom 04.05.2023 wurde frist- und formgerecht gestellt. Eine Verschiebung innerhalb der beiden Kulturförderrichtlinie erfolgte wegen der Antragstellung einer natürlichen Person. Antragsberechtigt gemäß Kulturförderung im ländlichen Raum sind nur Städte und Vereine aus dem Landkreis.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.06.2023 beantragt und mit Genehmigung vom 04.05.2023 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**